

STEUERN UND VORSORGE**Steuerlicher Eigenmietwert**

Der Bundesrat hat sich gegen die vom Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) eingereichte Volksinitiative „Sicheres Wohnen im Alter“ ausgesprochen. Er lehnt eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner ab, anerkennt jedoch einen Handlungsbedarf.

Mit einem indirekten Gegenvorschlag will der Bundesrat die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten auf zwei Ausnahmen beschränken: Künftig sollen nur noch Hypothekarzinsen bei Ersterwerb sowie qualitativ hochwertige Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

Der Bundesrat ist gegen eine auf einzelne Personen oder Personengruppen beschränkte Abschaffung des Eigenmietwerts. Eine solche Massnahme würde zu einer sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern führen.

Laut dem Bundesrat lässt sich mit einem indirekten Gegenvorschlag eine bessere Lösung finden, die das Steuerrecht im Bereich des selbst genutzten Wohneigentums vereinfacht, sich mit der Stossrichtung verschiedener parlamentarischer Vorstösse deckt und dem Grundanliegen der HEV-Initiative Rechnung trägt. Der Bundesrat befürwortet daher eine generelle Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer.

Konsequenterweise werden damit die bisherigen Abzugsmöglichkeiten gestrichen. Es sollen jedoch weiterhin zwei Abzüge zulässig bleiben: So sollen die Hypothekarzinsen bei Ersterwerb von Wohneigentum zeitlich befristet abzugsfähig bleiben sowie qualitativ hochwertige Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich berücksichtigt werden.

Die Vorlage soll so ausgestaltet werden, dass es bei der direkten Bundessteuer zu keinen Mindereinnahmen kommen wird. Für Kantone mit grossem Zweitwohnungsbestand kann die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung unter Umständen zu beträchtlichen Mindereinnahmen führen.

Eidg. Finanzdepartement EFD, Bern, 17.06.2009
www.efd.admin.ch

Umsetzung USTR II: Gewinne aus Liquidationen werden privilegiert besteuert

Mit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) hat sich das Stimmvolk im Februar 2008 für die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ausgesprochen. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung zur Umsetzung des Artikels 37b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) in die Vernehmlassung geschickt.

Nach geltendem Recht wird bei selbständig Erwerbenden der Liquidationsgewinn zusammen mit dem Einkommen besteuert. Dies hat wegen der Progression eine Erhöhung der Einkommenssteuer zur Folge. Im Rahmen der USTR II wird dies mit Artikel 37b DBG geändert. Hinter der Neuerung steht die Überlegung, dass Liquidationsgewinne aufgeschobene ordentliche Jahresgewinne sind, die sich deshalb nicht auf die Steuerprogression auswirken dürfen.

Getrennte Besteuerung

Neu wird der Liquidationsgewinn getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Besteuert wird nur zum Satz eines Fünftels des Liquidationsgewinns (realisierte stille Reserven), jedoch mindestens zu zwei Prozent.

Fiktiver Einkauf

Neu besteht auch die Möglichkeit, den Liquidationsgewinn in der Höhe eines fiktiven Einkaufs wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge besteuern zu lassen, also zu einem Fünftel des Tarifs. Einen fiktiven Einkauf geltend machen können nur selbständig erwerbende Personen, unabhängig davon, ob sie einer zweiten Säule angeschlossen sind oder nicht. Bestehende Vorsorgeguthaben und bereits getätigte Bezüge aus der Vorsorge werden bei der Berechnung des fiktiven Einkaufs berücksichtigt.

Verordnung konkretisiert neue Besteuerungsart

Die gesonderte Besteuerung des Liquidationsgewinnes ist eine neue Besteuerungsart, deren Umsetzung in der Verordnung konkretisiert wird. Der fiktive Einkauf ist ein neues Steuerinstitut, für welches sowohl alle Parameter, die Berechnung und die Anspruchsberechtigten in der Verordnung festgelegt werden müssen.

Ein Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungserlassen wird bei den Kantonen durchgeführt, da sie für die Veranlagung der direkten Bundessteuer verantwortlich sind. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 5. Oktober 2009.

Eidg. Finanzdepartement EFD, Bern, 24.06.2009